

Führerscheinplichtumtausch

Sehr geehrte Damen und Herren,

Fahrerlaubnisinhaber(innen), deren **Führerschein vor dem 19. Januar 2013** ausgestellt wurde, müssen diesen in den nächsten Jahren persönlich in der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald umtauschen. Die Antragstellung kann an den Standorten Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, Anklam, Friedländer Landstraße 21d, sowie Greifswald, Feldstraße 85a, erfolgen.

In der vierten Stufe werden alle Fahrerlaubnisinhaber(innen), die zwischen 1971 und später geboren sind, gebeten, ihren Papierführerschein bis zum 19. Januar 2025 umtauschen.

Die Bearbeitungsdauer beträgt circa vier Wochen. Aufgrund der hohen Fallzahlen ist mit längeren Wartezeiten zu rechnen.

Welche Unterlagen müssen mitgebracht werden?

- gültiges Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung, nicht älter als drei Monate)
- Führerschein
- aktuelles biometrisches Lichtbild
- wurde der Führerschein in einem anderen Landkreis oder Stadt ausgestellt, ist im Vorfeld eine Karteikartenabschrift von der ausstellenden Behörde, an die Führerscheinstelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu übersenden.

Mit Ablauf der Umtauschfrist verliert der bisherige Führerschein seine Gültigkeit. Bürger*innen sollten sich daher einen fristgerechten Umtausch einplanen.

Ausblick:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Umtausch bis
1953 bis 1958	bis 19. Januar 2022
1959 bis 1964	bis 19. Januar 2023
1965 bis 1970	bis 19. Januar 2024
1971 oder später	bis 19. Januar 2025

Kreissitz Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Standort Anklam Demminer Straße 71–74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Standort Pasewalk An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	Bankverbindungen: Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 000 058 BIC: NOLADE21PSW
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de	Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986		

Zu beachten:

Wer bereits im Besitz eines **Kartenführerscheins** ist, der **zwischen 1999 und Anfang 2013** ausgestellt wurde, muss diesen **ab 2025 umtauschen**. Fahrerlaubnisinhaber, die **vor 1953** geboren sind, müssen ihren Führerschein **bis zum 19. Januar 2033** umtauschen.

Hinweis: Das Fahren ohne gültigen Führerschein ist eine Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Bußgeld geahndet.